

Ergänzende Werkvorschriften Gas

gültig ab 1. Januar 2024

Dieses Dokument enthält zusätzliche Weisungen und Anpassungen zu den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und ersetzt die Version vom 1. März 2023. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Wetzikon mit ihren Anhängen.

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen der Stadtwerke Wetzikon vom 1. Mai 2022.

Anhang «AGB Netzanschluss – Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten» vom 1. Mai 2022.

2. Meldewesen

2.1 Meldepflicht

Sämtliche erforderlichen Formulare des Meldewesens sind elektronisch über die Mailadresse kontrollwesen-gaswasser@stadtwerke-wetzikon.ch einzureichen. Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert.

Wer Arbeiten an Gasinstallationen ausführen will, muss entweder installationsberechtigt sein (SVGW, GW 1) oder für meldepflichtige Arbeiten über eine Installationsbewilligung der Stadtwerke Wetzikon verfügen.

2.2 Installationsanzeige (IA)

Sämtliche Änderungen an Gasinstallationen, Neuinstallationen sowie Deinstallationen sind mittels Installationsanzeige den Stadtwerken Wetzikon vor der Ausführung zu melden. Nur mit einer bewilligten Installationsanzeige dürfen die entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden.

2.3 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Montage / Demontage von Messgeräten werden nach dem jeweils gültigem Preisblatt «Montage / Demontage Messgeräte Gas» in Rechnung gestellt. Das Preisblatt ist auf der Website der Stadtwerke Wetzikon einsehbar.

Die Stadtwerke Wetzikon behalten sich das Recht vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation oder Mängeln, die Montage der Messgeräte nicht vorzunehmen. Die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt ausschliesslich durch die Stadtwerke Wetzikon oder deren Beauftragten.

3. Netz- und Hausanschluss

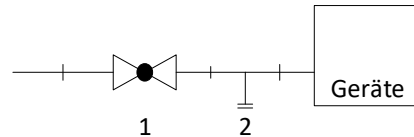
3.1 Gaskochherde und -backöfen

Die Stadtwerke Wetzikon erstellen keinen neuen Netzanschluss für den Betrieb eines Gaskochherdes oder -backofens. Des Weiteren wird die Installation neuer Gaskochherde und -backöfen seitens Stadtwerke Wetzikon nicht mehr bewilligt.

Bestehende Gaskochherde und -backöfen können weiterhin ersetzt werden. Sollten die Stadtwerke Wetzikon aber das Gasnetz zukünftig stilllegen, hat der Eigentümer keine Schadenersatzansprüche und muss sich auf eigene Kosten um eine Alternative kümmern.

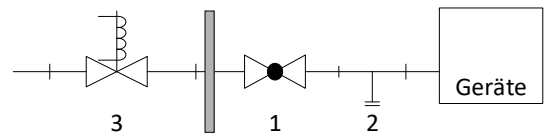
3.2 Prüf- und Entlüftungsstutzen

Nach jeder Geräte-Absperrarmatur (1), ausser bei Gasherden und -backöfen, ist ein T-Stück mit einem ½" Abgang verzapft zu montieren. Der verzapfte Abgang (2) wird bei der Inbetriebnahme sowie bei der periodischen Kontrolle als Entlüftungsstutzen verwendet.



3.3 Magnetventil

Bei Heizanlagen mit einer Nennleistung grösser 70 kW ist in der Gasleitung ein Magnetventil (3) einzubauen. Das Magnetventil muss ausserhalb des Heizungsraumes nach dem Gaszähler montiert werden. Nach dem Magnetventil ist ein zusätzlicher Kugelhahn einzubauen.



3.4 Stilllegung Netzanschluss

Die Stilllegung des Netzanschlusses ist kostenpflichtig und wird gemäss Preisblatt «Stilllegung Netzanschluss Gas» in Rechnung gestellt.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Allgemeines

Das Anschliessen privater Geräte an die Messeinrichtungen der Stadtwerke Wetzikon muss vorgängig gemeldet und durch die Stadtwerke Wetzikon freigegeben werden.

4.2 Fernauslesung und Kommunikation

Bei Neu- oder Umbauten der Gasinstallationen ist für die Fernauslesung der Gaszähler eine Verbindung zum intelligenten Stromzähler (Smart Meter) einzurichten. Dazu muss pro Gaszähler ein Kabel U72 1x4x0.8 geschirmt in einem entsprechenden Leerrohr zum intelligenten Stromzähler installiert werden. Bei jedem Gaszähler ist hierfür eine Abzweigdose mit entsprechenden Klemmen zu installieren.